



VEREINBARUNG ZUR ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DER

**EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE
IN SIMBABWE, ÖSTLICHE DIÖZESE**

(vertreten durch ihren Bischof C. K. Faindi, als Bevollmächtigtem)

UND DEM

**EVANGELISCHEN KIRCHENKREIS
STEINFURT-COESFELD-BORKEN**

(vertreten durch den Superintendenten Joachim Anicker als Bevollmächtigtem)



Evangelischer
Kirchenkreis
Steinfurt
Coesfeld
Borken

DIESE VEREINBARUNG ZUR ZUSAMMENARBEIT IST HIERMIT ALS VERBINDLICH ERKLÄRT
ZWISCHEN DER **EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN SIMBABWE, ÖSTLICHE DIÖZESE**,
nachstehend **ELCZ ÖSTLICHE DIÖZESE** und dem **EVANGELISCHEN KIRCHENKREIS
STEINFURT-COESFELD-BORKEN, DEUTSCHLAND**, nachstehend **KK ST-COE-BOR**.

A. THEOLOGISCHE GRUNDLAGE

Unsere beabsichtigte Partnerschaft und Zusammenarbeit basiert auf unserer Einheit in Jesus Christus. Wir sind uns bewusst, dass die Einheit der Christen nicht nur auf gemeinsamen Anstrengungen und Vereinbarungen beruhen sollte. Die wahre Grundlage der Einheit ist ein Glaube und eine Taufe in Ihm, der alle Barrieren zwischen den Menschen zerbricht, Jesus Christus, unserem Herrn und Erlöser (Galater 3,27f).

In Anbetracht dieser Tatsache werden sich die östliche Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Simbabwe (ELCZ) sowie der Evangelische Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (KK ST-COE-BOR) durch diese Partnerschaft bemühen, diese Vereinigung über die nationalen und kontinentalen Grenzen sichtbar zu machen.

Als Glieder des Leibes Christi machen die Partner diese Verbindung sichtbar durch ihren Glauben und das Leben der beteiligten Menschen. Vereint durch den Heiligen Geist und Gott gehorchend, verpflichten wir uns, das Evangelium zu teilen und zu verbreiten.

Schließlich bedeutet Partnerschaft die richtige Antwort auf das Gebet Jesu: „auf dass sie alle eins seien gleichwie du, Vater, in mir und ich in dir, dass auch sie in uns eins seien, auf dass die Welt glaube, du habest mich gesandt“. (Joh. 17,21)

B. ZIELSETZUNG

Ziel dieser Vereinbarung (MOU) ist es, den Rahmen der Zusammenarbeit zwischen ELCZ Östliche Diözese und dem KK-ST-COE-BOR zu entwickeln und zu erweitern, um die Wechselbeziehungen und Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern und um sich in gegenseitigem Respekt und Vertrauen zu stärken und zu unterstützen zum gegenseitigen Nutzen der jeweiligen Gemeinschaften.

Dies soll geschehen durch Zusammenarbeit, gemeinsames, offenes und interkulturelles Lernen und andere gegenseitig nutzbringende soziale Entwicklungsprojekte, Programme und Aktivitäten.

Ziel ist es, spirituelle Vereinigung über die nationalen und kontinentalen Grenzen zu erleben und Erfahrungen des Lebens und Glaubens zum Ruhme Gottes zu teilen.

C. AUFGABENBEREICH DER ZUSAMMENARBEIT

Im Folgenden sind die Bereiche zusammengefasst, in denen die Partner kooperieren wollen.

Aufgabenbereich	Programme/Leistungen/Aktivitäten
1. Evangelisation	1. Unterstützung bei der Aufgabe, das Evangelium unter allen sozialen, kulturellen und Altersgruppen zu verbreiten, z.B. durch <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Infrastruktur und der Gottesdienste • Schaffung neuer Aspekte der Predigt und von Missionszentren • Austauschen von Lehr-, Lern-, Lesematerial einschließlich Bibeln und anderer christlicher Literatur • Ausbildung der Prediger, Pastoren und anderen Personals mit besonderem Augenmerk auf den Missionsarbeitsbereichen.
2. Bildungsangebot	1. Delegierte aus den beiden Kirchen besuchen sich zur Vertiefung der Beziehung wenigstens einmal in zwei Jahren. 2. Austauschprogramme, um leichter voneinander zu lernen und unsere sehr unterschiedlichen Bedingungen und Umständen einschließlich der kulturellen Vielfalt zu verstehen. Solche Programme schließen alle kirchliche Gruppen (Männer, Frauen und Jugendliche) ein. 3. Gegenseitiger Wissensaustausch und Hilfe in Bezug auf nachhaltige Technologien. 4. Förderungsprogramme und Erfahrungsaustausch für Fundraising-Projekte, damit die Kirche sich selbst tragen kann.
3. Jugendprogramme	1. Jugendaustauschprogramme zwischen beiden Kirchen 2. Gemeinschaftliche Programme für Jugendliche z. B. in Altenheimen, Gefängnissen, Kinderheimen oder eigenständige Programme nach dem Modell der Work Camp Association 3. Einkommen generierende Projekte für Jugendliche, zur Arbeitsbeschaffung, zum Selbstunterhalt und Dienst in den Gemeinden
4. Diakonische Arbeit (Abbau der Armut)	1. Ermittlung und Arbeit mit den weniger privilegierten Menschen der Gesellschaft und Förderung von Projekten zum Abbau von Armut 2. Aufbau von Programmen, die es ermöglichen, sich mit solchen Gruppen regelmäßig zu verbinden 3. Gegenseitige Hilfe bei durch Naturkatastrophen bedingte Notlagen, wann immer sie auftreten 4. Zusammenarbeit bei der Bewältigung sozialer Brennpunkte wie HIV/AIDS and Krebs
5. Gleichberechtigung der Geschlechter	1. Schaffung von Programmen bezüglich Gleichheit und Gleichwertigkeit der Geschlechter in Kirche und Gesellschaft

6. Allgemeine Aufgaben und besondere Anlässe	<ol style="list-style-type: none">1. Herausarbeiten besonderer Anlässe, an denen zur gleichen Zeit gefeiert wird wie beim Partnerschaftssonntag2. Ermitteln von Liedern, die ausgetauscht und zur selben Zeit oder zum selben Ereignis gesungen werden können3. Zusenden von Fürbitten und Gebeten, die an bestimmten Tagen in beiden Kirchen vorgetragen werden4. Gemeinsames Beachten und Feiern von internationalen Tagen
7. Informationsaustausch	<ol style="list-style-type: none">1. Beide Komitees werten regelmäßig die Aktivitäten in beiden Kirchen aus und tauschen sich darüber aus2. Der Bischof und der Superintendent erhalten Kopien von dem Informationsaustausch

D. UMSETZUNG

Finanzielle Zusammenarbeit und Spenden

Im Bereich „Entwicklung und diakonische Arbeit“ vereinbaren die Partner einen transparenten, offenen und ehrlichen Umgang mit Ressourcen, vor allem mit finanziellen Mitteln. Solidarität und nicht Almosen ist der Grund für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen. Mit diesem Wissen gehen die Partner verantwortungsvoll mit der Übertragung und Nutzung dieser Ressourcen um.

Berichte darüber, wie die Mittel eingeworben und verwendet wurden, sind absolut notwendig, damit zwischen den Partnern und den Spendern Vertrauen wachsen kann. Aus diesem Grund sollten alle verantwortlichen Personen über alle Geldtransfers informiert werden.

ZWISCHEN DEN BETEILIGTEN WIRD EINVERNEHMLICH VEREINBART:

1. Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung sollen mit gegenseitiger Zustimmung der Parteien erfolgen und durch die Abgabe einer schriftlichen Erklärung von den beauftragten, zuständigen Personen, signiert und datiert werden, bevor irgendwelche Änderungen durchgeführt werden.

2. Teilnahme an ähnlichen Aktivitäten

Diese Vereinbarung schränkt in keiner Weise eine der Vertragsparteien ein, an ähnlichen Aktivitäten mit anderen staatlichen oder privaten Einrichtungen, Organisationen oder Einzelpersonen teilzunehmen.

3. Vertragsaufhebung

Beide Vertragsparteien können mit einer Frist von dreißig (30) Tagen vor Ende des Ablaufdatums schriftlich die Vereinbarung als Ganzes oder in Teilen kündigen.

4. Hauptkontaktpersonen

Die Hauptkontaktpersonen für dieses Dokument sind:

ELCZ Östliche Diözese:
Der Bischof
ELCZ Eastern Diocese
2 Don Hidden, Hatfield
Harare
ZIMBABWE

KK ST-COE-BOR:
Der Superintendent
Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken
Bohlenstiege 34
D-48565 Steinfurt
DEUTSCHLAND

5. Nicht-Finanzierung

Diese Vereinbarung ist kein Dokument, das in irgendeiner Weise zu Zahlungen verpflichtet. Jede Bestrebung oder Übertragung von Werten, die die Kostenerstattung oder Mittelbeteiligung zwischen den Parteien dieses Abkommens einschließt, hält sich an geltende Gesetze, Vorschriften und vereinbarte Verfahren.

Solche Bemühungen werden von den Vertretern der Parteien schriftlich in separaten Vereinbarungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften skizziert.

Diese Vereinbarung stellt keine Handlungsvollmacht her. Jede Partei ist für ihre eigene Teilarbeit im Rahmen der Vereinbarung finanzwirtschaftlich verantwortlich.

6. Beginn/Ablaufdatum

Diese Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt der letzten Unterschrift und gilt für einen Zeitraum von vier (4) Jahren. Bei Vertragsablauf nehmen die Vertragsparteien eine Auswertung vor und treffen eine entsprechende Entscheidung.

7. Verbindlichkeiten

Keine Partei ist berechtigt, im Auftrag der anderen handeln, und kann auch nicht für unrechtmäßige Handlungen oder Fahrlässigkeit der anderen Seite verantwortlich gemacht werden. Jede Vertragspartei haftet für eigene fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen und diejenigen aller seiner Angestellten und Beauftragten, soweit das jeweilige Recht es vorsieht.

Zu Urkund dessen setzen die Parteien diese Vereinbarung in Kraft, gültig ab dem letzten schriftlichen unten angegebenen Datum.

Für die **ELCZ EASTERN DIOCESE:**

Datum: _____
Name und Titel

Für den **KK ST-COE-BOR:**

Datum: _____
Name und Titel